

BMBWF - - II/3 (Koordination Legistik, Schulrechtslegistik, Fremdlegistik)
Mag. a Christa Vogel

Herr BM ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek
Minoritenplatz 5
1010 Wien

via E-Mail:

begutachtung@bmbwf.gv.at

martin.polaschek@bmbwf.gv.at

christa.vogel@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.892.393

Wien, 3. Juli 2024

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen geändert und eine Verordnung über die Lehrpläne für Sonderschulen erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Frau Mag.a Vogel!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Bemühungen die Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich neu zu gestalten, um die Kompatibilität mit jenen der allgemeinen Schulen sicherzustellen

Die durch die Novelle vorgesehene Entflechtung der Lehrpläne für VS und Sonderschulen darf aber nicht dazu führen, dass die in der derzeit geltenden Lehrplanverordnung in § 3 angeführten zusätzlichen Stunden für therapeutische und funktionelle Übungen im nunmehrigen § 1 des Sonderschullehrplans nicht mehr angeführt werden.

Wir fordern daher folgende Ergänzungen des § 1:

dem Absatz 3 ist folgender Text hinzuzufügen:

"Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus werden für die Vorschulstufe zwei, für die 1. bis 4. Schulstufe vier, für die 5. Bis 7. Schulstufe drei und für die 8. Schulstufe zwei Wochenstunden für therapeutische und funktionelle Übungen, die der Behinderung der Schülerinnen entsprechen, festgesetzt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Bewegungstherapie: Zur Anbahnung der lebensnotwendigen Bewegungen, Erhöhung der motorischen Kraft, Vergrößerung des Bewegungsumfanges behinderter Gelenke, Koordination der Bewegungsabläufe.
- b) Unterwassertherapie: Zur Schulung und Förderung des Bewegungsablaufes bei bestimmten

Gebrechen unter Ausnützung der besonderen Wirkung des warmen Wassers.

c) Spezielle Übungstherapie für Handgeschädigte: Zur Schulung der kranken Hand, zum Erwerb und zur Automatisierung der Greifbewegung und der Zusammenarbeit beider Hände, zur Pflege kombinierter Bewegungsformen.

d) Von den für therapeutische und funktionelle Übungen vorgesehenen Wochenstunden in der 5. und 6. Schulstufe können je zwei Wochenstunden und in der 7. und 8. Schulstufe je eine Wochenstunde für den Unterricht in Maschinschreiben verwendet werden."

Dem § 1 ist ein weiterer Absatz einzufügen (oder anzufügen):

Für die Sonderschule für schwerhörige Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der SchülerInnen der Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus werden für die Vorschulstufe zwei, für die 1. bis 4. Schulstufe je drei und für die 5. bis 8. Schulstufe je zwei Wochenstunden für therapeutische und funktionelle Übungen festgesetzt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Übungen im Ablesen;
- b) Übungen zur systematischen Hörerziehung, auch mit Hilfe elektro-akustischer Hörhilfen (individuelle Hörgeräte, Trainergeräte, Hör- und Sprechanlagen u.ä.);
- c) Übungen zur Verbesserung fehlerhafter Artikulation;
- d) Übungen zum Abbau behinderungsbedingter Leistungsrückstände.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h.
Leitung Arbeitskreis Bildung